
Verordnung über die Spezialfinanzierung "Mehrwertabgabe"

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf Art. 103 Abs. 2 des Baureglements vom 23.11.2011,

beschliesst:

Artikel 1

Zweck

¹ Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 bis 88a der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

² Die Spezialfinanzierung dient den in den Verträgen nach Artikel 142 des Baugesetzes (BauG) vom 09. Juni 1985 festgelegten Zwecken, insbesondere für die Finanzierung von Unterhalt und Ausbau der Infrastruktur.

Artikel 2

Einlagen und Entnahmen

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Geldleistung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen aufgrund von Verträgen nach Artikel 142 BauG.

² Über Entnahmen aus Spezialfinanzierung beschliesst das für den Kreditbeschluss zuständige Organ.

Artikel 3

Verwendung der Mittel

Die Mittel dürfen verwendet werden:

- Zur Deckung von Planungskosten der Gemeinde sowie für ungedeckte Infrastrukturkosten zu Lasten der Gemeinde im Zusammenhang mit wertvermehrenden Planungsmassnahmen und Ausnahmegewilligungen.
- Für öffentliche Aufgaben (Infrastruktur) im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in den Bereichen öffentliche Einrichtungen, Kultur, Freizeit, Sport, Jugend, Alter, Ortsbild, Umwelt und Energie.

Artikel 4

- Verzinsung ¹ Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Orpund gegenüber der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.
- ² Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Artikel 5

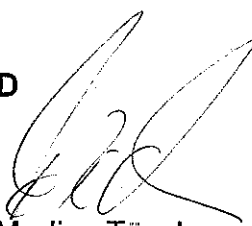
- Inkrafttreten Das Reglement tritt am 01.03.2014 in Kraft

Orpund, 25.02.2014

GEMEINDERAT ORPUND



Jürg Räber
Gemeindepräsident



Marlise Tüscher
Gemeindeschreiberin

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Spezialfinanzierung „Mehrwertabgabe“ wurde im Nidauer Anzeiger vom 06.03.2014 öffentlich bekannt gemacht.